

**Antwort der Verwaltung auf die Anfrage der** : **Piraten und Partei Ratsgruppe Göttingen**

**für die Sitzung des Rates am** : **13.04.2018**

**THEMA:** : **„Vandalismusschäden Kerstlingeröder Feld“**

**Antwort erteilt** : **Erster Stadtrat Schmetz**

---

**Zu 1.**

Bislang gab es zwei Verfahren. Dabei ging es um folgende Verstöße:

- 1.1: Befahren des Waldes abseits der Wege im Naturschutzgebiet und Beschädigung eines PKW.
- 1.2: Befahren des Waldes abseits der Wege im Landschaftsschutzgebiet.

Rechtliche Grundlage war § 25 i.V.m. § 42 II Nr. 2 NWaldLG. In den 2 Fällen wurde jeweils ein Betrag in Höhe von 328,50 EUR festgesetzt. Aus Ermessensgründen wurden die Verfahren vom Amtsgericht eingestellt.

**Zu 2.**

Der Bußgeldrahmen umfasst mindestens 5,00 EUR und maximal 5.000,00 EUR. Bußgelder werden ganz grundsätzlich nach den Regeln des § 17 OWiG und unter Berücksichtigung des konkreten Einzelfalls bemessen. Maßgeblich sind Bußgeldrahmen, objektive Bedeutung der Ordnungswidrigkeit, subjektiver Vorwurf, der den Täter trifft, ggfls. ein wirtschaftlicher Vorteil aus der Ordnungswidrigkeit sowie bei höheren Bußgeldern auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters. Hinzu kommen bei Bußgeldern noch Gebühren und Auslagen.

**Zu 3. und 3a.**

Durch vegetationsfreie Mountainbike-Trails sind Schäden an der Natur entstanden. Diese werden bislang fiskalisch nicht bewertet.

**Zu 4.**

Die Verwaltung appelliert an die Vernunft der Mountainbiker und weist auf die damit verbundene Naturzerstörung hin. An den Zugängen weisen Schilder darauf hin, dass ein Naturschutzgebiet betreten wird.

Weitere konkrete Maßnahmen sind zurzeit nicht vorgesehen.